

5/SN-159/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300093/4 - Hag

Linz, am 14. Oktober 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das
Pflanzenschutzgesetz geändert
wird;
Entwurf - Stellungnahme

Betrifft G E S E T Z E N T W U R F / U r k .
Zi. 48-221/85-
Datum: 18. OKT. 1985
Verteilt 1985-10-18 Nachh.

Dr. Strohriegel

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
versandten Gesetzentwurf übermittelt.

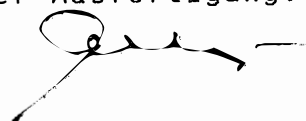
Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300093/4 - Hag

Linz, am 14. Oktober 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das
Pflanzenzuchtgesetz geändert
wird;

Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 13.641/05-I 3/85 vom 26. Juni 1985

An das

Bundesministerium für
Land- und ForstwirtschaftStubenring 1
1012 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 26. Juni 1985 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2 lit. a und b:

Da es auch einen "Handel" von Zuchtstämmen und Sorten inner-
halb einzelner Zuchtbetriebe gibt, wird angeregt den Aus-
druck "gehandelt" durch den Ausdruck "in Verkehr gebracht"
zu ersetzen.

Zu § 2 lit. c:

Viele Sorten sind genetisch nicht homogen, sondern stellen
ein Liniengemisch dar, welches die ökologische Streubreite
dieser Sorte verbessert. § 2 lit. c sollte daher lauten:
"phänotypisch hinreichend homogen und beständig sind."

- 2 -

§ 8 Abs. 2:

Es erscheint keineswegs offenkundig, warum eine Sorteneintragung generell nur "bedingt" erfolgen soll. Nach h. Auffassung wäre dies lediglich dann zweckmäßig, wenn aus landeskulturellen, versorgungspolitischen und anderen Gründen weder eine Ablehnung noch eine unbedingte Eintragung einer Sorte vorgenommen werden kann.

§ 17 Abs. 1 lit. g:

Da eine "bedingte" Eintragung einen in § 8 Abs. 2 definierten Ausnahmefall darstellt, ist nach h. Auffassung der Ausdruck "unbedingt" obsolet.

§ 19 Abs. 6:

Die notwendige Identität soll und kann nur zwischen der Letztbescheinigung und der Partie hergestellt werden, aus welcher das Untersuchungsmuster entnommen wurde. Die Identität mit der Feldbesichtigung ist in der Praxis nicht mehr gegeben. Durch die Einfügung "... zwischen der endgültigen Anerkennungsbescheinigung ..." sollte dies deutlicher zum Ausdruck kommen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

